



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 108-01/94

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>7</u>	-GE/19 <u>84</u>
Datum: <b>1 6. FEB. 1994</b>	
Verteilt <b>18. Feb. 1994</b> <i>JA</i>	

*St. Wimmerberger*

**Betrifft:** Entwurf eines BG, mit dem das Heeresge-  
bührengesetz 1992 und das Militärleistungs-  
gesetz geändert werden; Stellungnahme  
Schreiben des BMLV vom 5. Jänner 1994,  
GZ 10 042/0029-1.9/94

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

14. Februar 1994

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**  
*Wack*

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 108-01/94

An das

**Bundesministerium  
für Landesverteidigung****Dampfschiffstraße 2  
1030 Wien**

**Betrifft:** Entwurf eines BG, mit dem das Heeresge-  
bührengesetz 1992 und das Militärleistungs-  
gesetz geändert werden; Stellungnahme  
Schreiben des BMLV vom 5. Jänner 1994,  
GZ 10 042/0029-1.9/94

Der Rechnungshof nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt  
Stellung:

Nach Ansicht des Rechnungshofes ist das Gesetzesvorhaben als verfrüht anzusehen, weil  
die erforderlichen Personalmaßnahmen erst nach dem Abschluß der Heeresgliederung/Neu-  
und den dann gegebenen personellen und materiellen Mengengerüsten zielführend gesetzt  
werden könnten.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei  
Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem  
Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

14. Februar 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Handwritten Signature]*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

**ZI 288-01/94**

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines BG über die Studien-  
richtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994);  
Begutachtung - Stellungnahme

Schreiben des BMWF vom 22. Jänner 1994,  
GZ 68 270/2-I/B/5A/94

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

15. Februar 1994

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**  
*[Handwritten Signature]*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

An das

**Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung**

**Minoritenplatz 5  
1014 Wien**

**ZI 288-01/94**

**Betrifft: Entwurf eines BG über die Studien-  
richtung Zahnmedizin (ZahnMed-StG 1994);  
Begutachtung - Stellungnahme**

**Schreiben des BMWF vom 22. Jänner 1994,  
GZ 68 270/2-I/B/5A/94**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu mit, daß den Erläuterungen entnommen werden kann, daß neben der angegebenen Grobschätzung der Kosten eine detaillierte Kostenschätzung besteht, die zwar dem BKA und dem BMF vorgelegt und mit diesen besprochen, aber bedauerlicherweise nicht in die Erläuterungen aufgenommen und daher auch nicht dem Rechnungshof zugänglich gemacht wurde. Im übrigen wird bemerkt, daß entgegen der Bestimmung des § 14 Abs 1 Z 4 BHG keine Vorschläge zur Bedeckung der Ausgaben gemacht werden.

Ansonsten bestehen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Einwendungen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

15. Februar 1994

Der Präsident:  
Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
